OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-890016/3/HW

Datum:
Linz, 3. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von F B, F P & P, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 6.5.2019, GZ: BBV/M151115, betreffend Vorschreibung einer Zwangsstrafe

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und es wird der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 8.1.2018 wurde unter anderem wie folgt abgesprochen:

„Nach dem Genehmigungsansuchen von Herrn F B vom 4.9.2015, mit letztmaliger Ergänzung von 7.9.2017, wird folgende Beschaffenheit der Änderung der Anlage festgestellt:

[...]

Folgende Aufträge werden erteilt: [...]

3) Der schriftlichen Fertigstellungsanzeige sind anzuschließen: [...]

d) Attest über die Abnahme der Lüftungsanlage, welches insbesondere folgende Nachweise zu beinhalten hat:

- Vollständigkeit
- Funktion
- Messung der Luftvolumenströme mit Angabe der Soll- und Istwerte

[...]

Nach § 359 Gewerbeordnung 1994 wird angeordnet, dass die Fertigstellung der Änderung der Betriebsanlage dem Magistrat Linz, Bau- und Bezirksverwaltung, schriftlich anzuzeigen ist.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde wie folgt abgesprochen:

„Herr F B hat die mit Bescheid des Magistrates Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 08.01.2018, BBV/M151115, auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt.

Diese Verpflichtung lautet wie folgt:

3) Der schriftlichen Fertigstellungsanzeige sind anzuschließen:

...

d) Attest über die Abnahme der Lüftungsanlage, welches insbesondere folgende Nachweise zu beinhalten hat:

- Vollständigkeit
- Funktion
- Messung der Luftvolumenströme mit Angabe der Soll- und Istwerte

Es wird daher die für den Fall der Nichterfüllung mit Schreiben vom 28.12.2018 , GZ BBV/M151115, angedrohte Zwangsstrafe über Sie verhängt:

Geldstrafe von € 250,00

Rechtsgrundlage in der geltenden Fassung:

§ 5 Verwaltungsvollstreckungsgesetz“.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

II.1. In Ergänzung zu Punkten I.1. bis I.3. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen: Der Beschwerdeführer (kurz „Bf“) hat jedenfalls bis zur

Erlassung des angefochtenen Bescheides das genehmigte Lüftungsprojekt nicht umgesetzt, die vollständige Fertigstellung der Anlage inklusive Lüftungsprojekt noch nicht angezeigt, sohin keine vollständige Fertigstellungsanzeige erstattet, und kein Attest über die Abnahme der Lüftungsanlage, welches die im Spruch des angefochtenen Bescheides genannten Nachweise (Vollständigkeit, Funktion, Messung der Luftvolumenströme mit Angabe der Soll- und Istwerte) enthält, der belangten Behörde vorgelegt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Behördenakt, insbesondere dem Bescheid vom 8.1.2018, dem angefochtenen Bescheid sowie der Anzeige vom 22.11.2018. Die Durchführung einer Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen: Aus dem Wortlaut des Spruchs des Bescheides vom 8.1.2018 geht hervor, dass das Attest über die Abnahme der Lüftungsanlage (erst) der schriftlichen Fertigstellungsanzeige anzuschließen ist. Aus dem insoweit klaren Wortlaut dieses Auftrages („anzuschließen“) folgt, dass eine Verpflichtung zur Übermittlung des Attests über die Abnahme der Lüftungsanlage (erst) bei Anzeige der Fertigstellung besteht. Eine bestimmte Frist für die Übermittlung der Fertigstellungsanzeige wurde im Bescheid vom 8.1.2018 nicht ausgesprochen. Mangels Befristung hat(te) die angeordnete Anzeige grundsätzlich unverzüglich nach Fertigstellung der Anlage zu erfolgen (vgl. Gruber/Paliege-Barfuß, GewO[7] § 359 Anm 7; Forster in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO § 359 Rz 14). Da gegenständlich (jedenfalls bei Erlassung des angefochtenen Bescheides) das genehmigte Lüftungsprojekt noch nicht umgesetzt wurde und auch die (vollständige) Fertigstellung der Anlage inklusive Lüftungsprojekt vom Bf noch nicht angezeigt wurde, bestand im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids aber für den Bf weder eine Verpflichtung eine tatsächlich nicht erfolgte Fertigstellung anzuzeigen, noch konnte vom Bf verlangt werden, dass er einer nicht erfolgten schriftlichen Fertigstellungsanzeige ein Attest über die Abnahme der Lüftungsanlage anschließt. Es ist daher der angefochtene Bescheid spruchgemäß aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die verfahrensgegenständlich entscheidungswesentliche Frage der Auslegung des Bescheides vom 8.1.2018 wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG auf (vgl. etwa VwGH 25.9.2019, Ra 2019/05/0103).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger